

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 2

Berlin, den 25. Februar

2015

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Richtlinien des Konsistoriums über die Wahrnehmung von Pfarrvertretungsaufgaben durch den Pfarrverein EKBO vom 10. Februar 2015	26
II. Bekanntmachungen		
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Dietersdorf und der Kirchengemeinde Treuenbrietzen, beide Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg	27
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Jabel, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin	27
	Urkunde über die Errichtung einer Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus	27
	Urkunde über die Aufhebung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Frankfurt (Oder)	28
	Urkunde über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Niederlausitz und des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Schlesische Oberlausitz	28
	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Eberswalde vom 23. April 2002	28
	Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spree über das Kirchliche Verwaltungsamt	29
	Gemeindeordnung für die Kirchengemeinde im Verein OBERLINHAUS	30
	Genehmigung eines Kirchensiegels	31
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	31
	Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers	31
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarstellen	32
	Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	34
IV. Personalmeldungen		
V. Mitteilungen		
	Vervielfältigen und Kopieren von Liedern für den Gemeindegesang – Gesamtvertrag der EKD mit der VG MUSIKEDITION –	36
	Auslandsdienst in Jerusalem/Israel	37
	Eine Aufgabe im Ruhestand	38

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Richtlinien des Konsistoriums über die Wahrnehmung von Pfarrvertretungsaufgaben durch den Pfarrverein EKBO

Vom 10. Februar 2015

- I. Beteiligung des Pfarrvereins bei Personalangelegenheiten
1. Auf Wunsch einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bzw. einer ordinierten Gemeindepädagogin oder eines ordinierten Gemeindepädagogen (im Folgenden Pfarrerrinnen oder Pfarrer) wird eine Vertreterin oder ein Vertreter des Pfarrvereins insbesondere bei den im Folgenden genannten personellen Angelegenheiten durch das Konsistorium bzw. die Superintendentin oder den Superintendenten als Beistand beteiligt:
- a) Versetzung in eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag ohne Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers,
 - b) Versetzung in den Wartestand,
 - c) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen,
 - d) ordentliche oder außerordentliche Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis,
 - e) Entlassung aus dem Entsendungsdienst (außer in Fällen gemäß § 14 Abs. 3 PfdG.EKD),
 - f) Versagung der Anstellungsfähigkeit,
 - g) Abordnung oder Zuweisung gegen den Willen der Pfarrerin oder des Pfarrers,
 - h) Versagung oder Widerruf von Nebentätigkeitsgenehmigungen,
 - i) Versagung von Urlaub oder Teildienst,
 - j) Konflikte im Dienstbereich.
- Bei Vorbereitung einer Maßnahme nach Buchstabe a) bis g) soll die Pfarrerin oder der Pfarrer über die Möglichkeit, eine Vertreterin oder einen Vertreter des Pfarrvereins als Beistand zu beteiligen, informiert werden.

2. Eine Mitwirkung des Pfarrvereins bei Personalentwicklungsgesprächen (z.B. Orientierungsgespräche) findet nicht statt.
 3. Wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Beistand wünscht, wendet sie oder er sich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Pfarrvereins. Auf Wunsch der Pfarrerin oder des Pfarrers übernimmt das Konsistorium oder die Superintendentin oder der Superintendent diese Unterrichtung.
 4. Mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers hat die Vertreterin oder der Vertreter des Pfarrvereins die gleichen Einsichtsrechte in Akten oder Unterlagen wie die oder der Betroffene selbst. Die Amtsverschwiegenheit ist zu wahren.
 5. Die der Vertreterin oder dem Vertreter des Pfarrvereins für die Mitwirkung entstehenden notwendigen Reisekosten trägt die Landeskirche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- II. Beteiligung des Pfarrvereins bei dienstrechtlichen Regelungen
- Gemäß § 43 Pfarrdienstausführungsgesetz erhält der Pfarrverein bei der Vorbereitung allgemeiner landeskirchlicher dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerrinnen und Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme.
- III. Gespräch mit dem Pfarrverein
- Mindestens einmal im Jahr findet ein Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Pfarrvereins, der Kirchenleitung und des Konsistoriums über Fragen des Pfarrdienstes statt.
- IV. In-Kraft-Treten
- Diese Richtlinien treten am 1. März 2015 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 2015

Evangelische Kirche

Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

S e e l e m a n n

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

**über die Vereinigung
der Kirchengemeinde Dietersdorf
und der Kirchengemeinde Treuenbrietzen,
beide Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg**

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 2015
Az.: 1000-01:85/027-40.06

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

*

Die Kirchengemeinde Dietersdorf wird aus dem Pfarrsprengel Zeuden ausgegliedert.

§ 2

(1) Die Kirchengemeinde Dietersdorf und die Kirchengemeinde Treuenbrietzen, beide Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Treuenbrietzen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2014
Az.: 1020-01:71/038-38.01

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Jabel,
Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Jabel, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Jabel“.

U r k u n d e

**über die Errichtung einer Kreispfarrstelle zur besonderen
Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL. EKiBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus am 28. November 2014 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus wird eine Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. März 2015 in Kraft.

Cottbus, den 15. Januar 2015

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises Cottbus
Der Präses

Norbert S t ä n d i k e

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 27. Januar 2015
Az.: 2029-05:43/487/01

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

**Satzung
des Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spreewitz
über das Kirchliche Verwaltungsamt**

§ 1
Grundsatz

Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände werden im Kirchlichen Verwaltungsamt wahrgenommen.

§ 2
Rechtsträger

Rechtsträger des Kirchlichen Verwaltungsamtes ist der Evangelische Kirchenkreis Oderland-Spreewitz.

§ 3
Sitz des Kirchlichen Verwaltungsamtes

Sitz des Kirchlichen Verwaltungsamtes ist Frankfurt (Oder).

§ 4
Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) In Anwendung von § 2 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) werden folgende Aufgaben des Verwaltungsrates bis auf die in Absatz 2 und in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben dem gebildeten Verwaltungsausschuss übertragen:

- Beschlussfassung über Gebühren- und Kostenbeitragssatzungen,
- Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VÄG,
- Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung von Aufgaben gemäß § 8 Abs. 2 VÄG,
- die Aufnahme von Krediten und Darlehen für die Kassengemeinschaft des Kirchlichen Verwaltungsamtes,
- Grundsätze der Vermögensanlage.

(2) Den Haushalts- und Stellenplan für das Kirchliche Verwaltungsamt legt der Kreiskirchenrat nach Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss der Kreissynode zur Beschlussfassung vor.

§ 5
Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:
- a) die Superintendentin oder der Superintendent,
 - b) vier weitere Mitglieder, von denen mindestens zwei nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind.

Die Mitglieder zu b) werden von dem Kreiskirchenrat berufen. Für jedes Mitglied nach b) beruft der Kreiskirchenrat ein Ersatzmitglied, das auch stellvertretend tätig wird.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kreissynoden neu gebildet werden.

(3) Der Verwaltungsausschuss tagt mindestens einmal im Halbjahr.

(4) Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter nimmt an den Sitzungen teil, sofern nicht der Verwaltungsausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt. Niederschriften über die Sitzungen werden dem Kreiskirchenrat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Im Übrigen gilt Artikel 52 Abs. 5 der Grundordnung entsprechend.

§ 6
Amtsleiterin oder Amtsleiter

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes wird vom Kreiskirchenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes leitet das Kirchliche Verwaltungsamt. Sie oder er ist für alle Angelegenheiten des Kirchlichen Verwaltungsamtes zuständig, sofern diese nicht dem Kreiskirchenrat oder dem Verwaltungsausschuss zugewiesen sind. Die Benennung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Leiterin oder des Leiters des Kirchlichen Verwaltungsamtes erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes ist dem Verwaltungsausschuss für seine Arbeit verantwortlich. Sie oder er berichtet ihm regelmäßig über wichtige Angelegenheiten des Kirchlichen Verwaltungsamtes.

§ 7
Konkretisierung der Regelaufgaben
und Finanzierung

Die in § 8 Abs. 1 VÄG genannten Regelaufgaben des KVA können nach Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss gemäß § 8 Abs. 3 VÄG durch Satzung des Kreiskirchenrates über Aufgaben und Finanzierung des Kirchlichen Verwaltungsamtes konkretisiert werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 9. Dezember 2014 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Gemeindeordnung für die Kirchengemeinde im Verein OBERLINHAUS

1. Die Kirchengemeinde
 - 1.1 Die „Kirchengemeinde im Verein OBERLINHAUS“ ist seit 1895 eine Anstaltskirchengemeinde und damit eine selbständige Kirchengemeinde in der diakonischen Einrichtung OBERLINHAUS im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und des Anstaltskirchengemeindegengesetzes vom 16. November 2002. Sie nimmt ihren Auftrag in vertrauensvoller und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Potsdam, insbesondere mit der Evangelischen Kirchengemeinde Babelsberg wahr.
 - 1.2 Gemeindeglieder sind alle zur Kirchengemeinde gehörenden Evangelischen, die im Bereich vom OBERLINHAUS wohnen, zusätzlich die, die auf persönlichen Antrag und durch Beschluss des Gemeindegemeinderates in sie aufgenommen werden.
 - 1.3 Zu den Mitgliedern der Kirchengemeinde gehören insbesondere Diakonissen und Diakonische Schwestern des 1879 eröffneten Diakonissenmutterhauses, die über Jahrzehnte die Arbeit und das geistliche Leben im OBERLINHAUS bestimmt haben. Sie gestalten ihr gemeinsames Leben und bringen ihre Gaben in die Arbeit der Kirchengemeinde ein.
 - 1.4 Alle Mitglieder der Kirchengemeinde werden einmal jährlich zur Gemeindeversammlung eingeladen.
 - 1.5 Der Auftrag der Kirchengemeinde richtet sich in besonderer Weise an die Dienstgemeinschaft, d.h. die Werkgemeinde im OBERLINHAUS. Zur Dienstgemeinschaft werden in missionarischer Offenheit alle Mitarbeiter, Bewohner, Patienten, Klienten, Schüler, Auszubildende, Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige des OBERLINHAUS gerechnet, unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit.
2. Der Gemeindegemeinderat
 - 2.1 Der Gemeindegemeinderat (GKR) nimmt die in Artikel 15 der Grundordnung beschriebenen Aufgaben wahr.
 - 2.2 Der Vorstand nimmt in Abweichung von Artikel 15 der Grundordnung folgende Aufgaben wahr:
 - Anstellung von neuen beruflichen Mitarbeitenden,
 - Neu-, Um- oder Ausbau von gemeindlichen Räumen,
 - Sanierungsvorhaben an der Oberlinkirche,
 - Verträge, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben,
 - Beschlüsse, deren Volumen 1.000 Euro überschreiten,
 - Dienstaufsicht über die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Seelsorge und Fürsorge gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
 - Entgegennahme von Tätigkeitsberichten der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sorge für deren geistliches Zusammenwirken,
 - Bereitstellung von Geldern, Gebäude und Inventar für die Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben und Schutz des baulichen Erbes auch unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte,
 - Vertretung der Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten und im Rechtsverkehr nach außen.
 - 2.3 Sollen Entscheidungen zu den in 2.2 benannten Punkten getroffen werden, bildet sich der GKR in seinen Sitzungen eine Meinung, anschließend ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen. Bei der Entscheidungsfindung arbeiten GKR und Vorstand vertrauensvoll zusammen.
 - 2.4 Die kirchliche Arbeit im OBERLINHAUS wird von der Kirchengemeinde und den jeweiligen Bereichen im Rahmen des kirchlich-diakonischen Konzeptes gemeinsam verantwortet. Der GKR plant im September eines Jahres den Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr der Kostenstelle der Kirchengemeinde. Mit dem Planentwurf ist der Zuschuss für diese Kostenstelle beim Vorstand zu beantragen. Das dann festgelegte Budget darf nicht überschritten werden. Nicht verbrauchte Sachkosten werden den Rücklagen zugeführt oder können ins Folgejahr übernommen werden. Außerplanmäßige Aufwendungen sind dem Vorstand anzuzeigen.
 - 2.5 Vom Verein OBERLINHAUS werden folgende Kosten übernommen:
 - die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Diakonissen,
 - die Personalkosten für die aktiven und ehemaligen Pfarrstelleninhaber einschließlich Versorgungsbezügen,
 - Versicherungskosten,
 - Baukosten für die Kirche.
 Diese Leistungen werden vom Verein OBERLINHAUS zentral erbracht und sind nicht Bestandteil der Planung der Kirchengemeinde.
 - 2.6 Der GKR setzt sich zusammen aus vier von der Gemeinde gewählten Personen. Weiterhin gehören ihm die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen der Kirchengemeinde von Amts wegen an. Zusätzlich kann der Gemeindegemeinderat bis zu drei Personen aus der Dienstgemeinschaft (Werkgemeinde) als Gäste berufen. Von der Evangelischen Kirchengemeinde Babelsberg wird eine Vertreterin oder ein Vertreter als Gast zu den Sitzungen eingeladen.
 - 2.7 Artikel 16 Abs. 5 der Grundordnung findet bei der Zusammensetzung des GKR keine Anwendung.
 - 2.8 Der GKR tritt abweichend von Artikel 23 Abs. 1 der Grundordnung mindestens dreimal jährlich zusammen. Die oder der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich ein. Von den Beratungen wird ein Protokoll erstellt und den Mitgliedern zugeleitet. Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung des GKR mit dem Vorstand des Vereins OBERLINHAUS statt.
 - 2.9 Der GKR wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.
 - 2.10 Der GKR wählt nach Maßgabe der kreiskirchlichen Satzung des Kirchenkreises Potsdam eines seiner gewählten Mitglieder für die Vertretung in der Kreissynode gem. Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 3.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst
 - 3.1.1 Der Theologe oder die Theologin im Vorstand ist mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben in der Kirchengemeinde im Verein OBERLINHAUS beauftragt. Inhaber der Pfarrstellen der Kirchengemeinde im Verein OBERLINHAUS sind im Verein OBERLINHAUS berufene ordinierte Theologinnen und Theologen bzw. ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen.
 - 3.1.2 Vor der Neubesetzung einer Stelle hört der Vorstand den GKR an. Artikel 35 der Grundordnung findet keine Anwendung.
 - 3.1.3 Die Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber des Verein OBERLINHAUS gehören dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises Potsdam an. Ihre Mitgliedschaft in der Kreissynode des Kirchenkreises Potsdam gem. Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung richtet sich nach der kreiskirchlichen Satzung.
 - 3.1.4 Der GKR beauftragt in vertrauensvoller Zusammenarbeit nach Rücksprache mit den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern die geschäftsführende Pfarrerin oder den geschäftsführenden Pfarrer.
 - 3.2 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 3.2.1 Die Kirchenmusik einschließlich der Chorarbeit wird nebenamtlich erbracht. Dabei werden entsprechend ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom OBERLINHAUS vorrangig eingesetzt.

3.2.2 Der Kirchendienst wird von engagierten Gemeindemitgliedern ehrenamtlich versehen und von einem Verantwortlichen aus dem GKR organisiert.

4. Gemeindeleben

- 4.1 In der Kirchengemeinde im Verein OBERLINHAUS finden in der Regel an Sonn- und Feiertagen Gottesdienste statt.
- 4.2 Im Hinblick auf die Zusammensetzung der Werkgemeinde als Dienstgemeinschaft wird die ökumenische Zusammenarbeit mit allen christlichen Kirchen (ACK) gepflegt und in speziellen Formen und Projekten ausgestaltet.
- 4.3 In Verantwortung des GKR finden regelmäßig Treffen der Kirchengemeinde und ihrer Gruppen statt.
- 4.4 Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere die Durchführung des christlichen Unterrichtes, wird gewährleistet.
- 4.5 Es werden Gemeindemitglieder für die ehrenamtliche Mitarbeit gewonnen, befähigt und beauftragt.
- 4.6 In der Kirchengemeinde werden Seelsorge und Besuchsdienst angeboten.

5. Änderung der Ordnung

- 5.1 Diese Ordnung kann auf Antrag des GKR im Einvernehmen mit dem Vorstand des OBERLINHAUS verändert werden und tritt nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode und des Konsistoriums in Kraft.

Potsdam, den 3. Juli 2014

(L. S.)

M. Scheil

A. Krause

D. Wack

B. Strauß

Vorstehender Gemeindeordnung wurde am 21. Oktober 2014 durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zugestimmt.

*

Genehmigung eines Kirchensiegels

Konsistorium
Az.: 1252-03:71/021

Berlin, den 23. Januar 2015

Die Evangelische St.-Gotthardt- und Christuskirchengemeinde Brandenburg, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen „ein Punkt“, „zwei Punkte“, „drei Punkte“ und „vier Punkte“ eingeführt:

Die Umschrift lautet:

„Ev. St.-Gotthardt- und Christuskirchengemeinde Brandenburg“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Sankt-Gotthardt-Kirchengemeinde Brandenburg mit der Umschrift „Evangelische Sankt-Gotthardt-Kirchengemeinde Brandenburg“ wurde außer Geltung gesetzt.

2. Das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Christuskirchengemeinde Brandenburg Walzwerksiedlung mit der Umschrift „EVGL. CHRISTUSKIRCHENGEMEINDE BRANDENBURG WALZWERKSIEDLUNG“ wurde außer Geltung gesetzt.

*

Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers

Vom Konsistorium wurde für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers im Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg Pfarrer Michael K i e r t s c h e r mit Wirkung vom 1. Februar 2015 bestellt.

Berlin, den 12. Januar 2015

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

S e e l e m a n n

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die **Kreis Pfarrstelle zur besonderen Verfügung im Kirchenkreis Steglitz** ist zum 1. Juni 2015 mit 75 % Dienstumfang erstmalig zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für die Altenheimseelsorge bestimmt. Zum Kirchenkreis Steglitz gehören ca. 30 Alten- und Pflegeheime mit etwa 3.000 Pflegeplätzen. Sie befinden sich mehrheitlich in privater, nicht-konfessioneller Trägerschaft. Die seelsorgerliche Betreuung wird zum Teil durch die örtlichen Kirchengemeinden wahrgenommen. In ca. zehn Heimen gibt es bisher keine evangelischen Seelsorge-Angebote.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören:

- Erarbeitung eines Konzeptes für die Altenpflegeheimseelsorge unter Berücksichtigung der Richtlinien in der EKBO,
- Aufbau und Begleitung eines Kreises ehrenamtlicher Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- Übernahme seelsorgerlicher Aufgaben in Altenpflegeheimen im Kirchenkreis:
 - o Gesprächsangebote für Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige und Mitarbeitende der Einrichtungen,
 - o Gottesdienste und Andachten,
 - o Ritualentwicklung im seelsorgerlichen Kontext,
 - o Trauer- und Sterbegleitung,
- Koordinierung von haupt- und ehrenamtlicher Seelsorge,
- Kontakt- und Netzwerkpflege mit allen an der stationären Altenpflege Beteiligten.

Voraussetzungen:

- eine klinische Seelsorgeausbildung nach den Richtlinien für Krankenhausseelsorge im Bereich der EKBO vom 15.12.2000 (KABl. 2001, S. 7 und KABl. 2006, S. 22),
- Freude an der Arbeit mit alten Menschen, die im Pflegeheim leben.

Der Kirchenkreis bietet:

- Einbindung in das Team kreiskirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit dem Förderverein Krankenseelsorge in Steglitz e. V.,
- motivierte Ehrenamtliche in den Gemeinden des Kirchenkreises.

Auskünfte erteilt Superintendent Thomas Seibt, Telefon: 030/83 90 92 20, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-steglitz.de.

Bewerbungen werden bis zum 23. März 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69–70, 10249 Berlin.

2. Die **(1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Westprignitz, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz**, ist zum 1. Juli 2015 – nach Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand – mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die 15 Gemeinden mit 1.030 Gemeindegliedern freuen sich auf eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer, die oder der gern auf dem Lande und in einer reizvollen Umgebung in Nähe der Elbtalau lebt.

Die Gemeindekirchenräte sind teilweise zusammengefasst und überregionales Gemeindeleben wird seit mehreren Jahren praktiziert.

An allen Kirchen sind umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt worden.

Das schöne, geräumige Pfarrhaus in Groß Warnow – ungefähr in der Mitte zwischen Berlin und Hamburg gelegen – mit parkähnlichem Garten, kann ab Sommer 2015 bezogen werden.

Ein Gemeindebüro ist im Aufbau.

Grundschule und Kita gibt es im Ort. Alle weiteren Schultypen sind in der Kreisstadt Perleberg oder in Wittenberge vorhanden.

Die Autobahn A14 zwischen Magdeburg und Wismar – mit eigener Auffahrt in Groß Warnow – wird gerade gebaut.

Ein Kirchenchor und ein Bläserchor bereichern das Gemeindeleben zu besonderen Anlässen.

Für die neue Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber sollten genügend Freiräume entstehen, Neues auszuprobieren und in die Gemeindegemeinschaft einzubringen, sich Kindern, Jugendlichen und Familien zuzuwenden.

Nähere Auskünfte erteilen Superintendent Oliver Günther, Kirchplatz 6, 19348 Perleberg, Telefon: 03876/61 26 35, E-Mail: superintendentur@kirchenkreis-prignitz.de, und Dr. Detlef Guhl, Kirchenältester, Dorfstraße 35, 19357 Boberow, Telefon: 038781/4 03 80.

Bewerbungen werden bis zum 23. März 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69–70, 10249 Berlin.

3. Die **(2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in der Gropiusstadt, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln**, ist ab 1. August 2015 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde in der Gropiusstadt ist am 1. Januar 2014 durch dauerhafte Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Gropiusstadt Süd und der Martin-Luther-King-Kirchengemeinde entstanden.

Zur Kirchengemeinde in der in den 1960er Jahren errichteten Großsiedlung gehören ca. 6.300 Gemeindeglieder. Aufgrund der demographischen Situation überwiegen die älteren Generationen.

Die Kirchengemeinde verfügt über zwei in U-Bahn-Nähe gelegene geräumige Gemeindehäuser und die 1968 eingeweihte Martin-Luther-King-Kirche. In Gropiusstadt Süd gibt es einen baulich integrierten Kirchsaal. An beiden Orten findet regelmäßig Gottesdienst statt.

Zur Gemeinde gehören vier Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Kirchenkreises, die von der Kirchengemeinde kuratorisch begleitet werden. An eine der Kindertagesstätten ist ein Familienzentrum angegliedert, das mit der Familienarbeit der Kirchengemeinde eng vernetzt und personell verbunden ist.

Am Gemeindeort Martin Luther King werden Gebäudeteile durch die Diakoniewerk Simeon gGmbH genutzt, hier entwickelt sich die Zusammenarbeit von Diakonie und Gemeinde.

Beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde sind eine Pfarrerin (100 % DU), ein Kirchenmusiker (75 % RAZ), eine Küsterin (50 % RAZ), zwei dsp-Mitarbeitende für Seniorenarbeit und Familienarbeit (jeweils 50 % RAZ), ein Hausmeister (100 % RAZ) und eine Reinigungskraft (50 % RAZ). Hinzu kommt eine große Zahl nichtberuflicher Mitarbeitender.

Ein Gemeindebrief (zehn Ausgaben im Jahr) erreicht alle evangelischen Haushalte in der Gropiusstadt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Gemeindegemeinschaft im Stadtteil weiterentwickelt, sich auf die gewachsenen Strukturen im Sozialraum einlässt und bereit ist, zu den Menschen zu gehen.

Zukünftige Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind die Familienarbeit, die Zusammenarbeit mit der Diakoniewerk Simeon gGmbH und die Seniorenarbeit sowie Kirchenmusik.

Gewünscht wird die Weiterentwicklung des gottesdienstlichen Handelns entsprechend den Gegebenheiten und Möglichkeiten des jeweiligen Gottesdienstortes.

Wichtiges Anliegen der Kirchengemeinde ist der einladende Charakter der Gemeindegliederarbeit sowie die Weltoffenheit und ständige Auseinandersetzung mit dem Werk von Martin Luther King als verpflichtendes Erbe und Leitbild christlicher Existenz. Hinzu kommt die Pflege der außergewöhnlich guten ökumenischen Nachbarschaft.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Kirchengemeinde und der Kirchenkreis sind bei Bedarf bei der Wohnungssuche behilflich.

Auskünfte erteilen Superintendentin Viola Kennert, Telefon: 030/68 90 41 40, Pfarrerin Ulrike Felmy, Telefon: 030/66 09 09 12, und der Vorsitzende des Gemeindegliederrates Thomas Moldenhauer, Telefon: 030/6 03 43 25.

Bewerbungen werden bis zum 23. März 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69–70, 10249 Berlin.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Finow, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist ab 1. September 2015 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegliederwahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde in der Stadt Eberswalde hat ca. 1.700 Gemeindeglieder und teilt sich in zwei Gemeindebereiche: den Stadtteil Finow mit kleinstädtischem Charakter, in dessen Zentrum sich die Friedenskirche Finow und das Pfarr- und Gemeindehaus (Um- und Neubau) befinden, sowie das Neubaugebiet „Brandenburgisches Viertel“, das in den 1980er Jahren gebaut wurde, mit dem Gemeindezentrum „Dietrich-Bonhoeffer-Haus“.

Zur Gemeinde gehört weiterhin die etwas außerhalb gelegene Clara-Zetkin-Siedlung. Außerdem befinden sich im Gemeindebereich mehrere Seniorenheime, in denen regelmäßig Gottesdienste angeboten werden.

Die Gemeinde ist Träger der Kindertagesstätte „Arche Noah“ im Brandenburgischen Viertel mit 170 Plätzen und 13 Mitarbeiterinnen.

Im Gemeindebereich befinden sich zwei Grundschulen, eine freie Schule und ein Gymnasium.

Eberswalde liegt ca. 50 km nordöstlich von Berlin und ist u.a. geprägt durch die Hochschule für Nachhaltige Entwicklung sowie ein breites Angebot kultureller Veranstaltungen. Die verkehrliche Anbindung nach Berlin und an die Ostsee ist durch Bahn und Autobahn gegeben. Auch der öffentliche Nahverkehr innerhalb der Stadt ist mit Bussen gut ausgebaut. In der Nähe befindet sich ebenfalls das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der:

- mit Freude vielseitig ansprechende Gottesdienste gestaltet,
- die Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie die Familienarbeit entwickelt (Finow),
- das sozial-diakonische Engagement im Brandenburgischen Viertel als einen wichtigen Teil der Gemeindegliederarbeit ansieht,
- Kompetenzen in Leitungsaufgaben, Personalführung und Kommunikation mitbringt,
- teamfähig ist und sich mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verantwortungsvoll für die Belange der Gemeinde engagiert,
- seelsorgerliche Sensibilität zeigt und seelsorgerliche Aufgaben in der Gemeinde wahrnimmt,
- mit theologischer Klarheit und Offenheit agiert,
- neue Impulse für die Gemeindegliederarbeit entwickelt.

Auf eine gute Zusammenarbeit freuen sich im Brandenburgischen Viertel eine Gemeindepädagogin (100 % RAZ) und die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte, in Finow eine Gemeindepädagogin mit einem Dienstumfang von 25 % sowie der Gemeindegliederkirchenrat.

Auskunft erteilen:

- die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrats Ursula Ebert, Telefon: 03334/38 56 87, E-Mail: rainerebert@gmx.de,
- die Gemeindepädagogin Anja Hartmann, Telefon: 03334/38 39 30, E-Mail: gemeindegliederzentrum-bbv@t-online.de, sowie
- der Vorsitzende des Leitungskollegiums des Kirchenkreises Barnim, Pfarrer Christoph Brust, Telefon: 03337/33 37, E-Mail: pfarrer@kirche-biesenthal.de.

Bewerbungen werden bis zum 23. März 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69–70, 10249 Berlin.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, ist zum 1. November 2015 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gesamtkirchengemeinde nahe Neuruppin mit ihren 1.500 Gemeindegliedern wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der Freude an der lebensnahen Verkündigung und an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat und offen auf Gemeindeglieder und auf die Menschen in den Dörfern zugeht.

Der Evangelische Kirchenkreis Wittstock-Ruppin geht seit sieben Jahren neue Wege. Der Pfarrdienst ist seitdem in einen ortsbezogenen und einen aufgabenorientierten Dienst gegliedert. Für alle ortsbezogenen Arbeitsaufgaben in der Gesamtkirchengemeinde Temnitz stehen 75 % Dienstumfang zur Verfügung. Diese werden gemeinsam mit der ansässigen Pfarrerin und dem Gemeindegliederkirchenrat abgestimmt. Eine Gemeindegliedersekretärin nimmt im Gemeindebüro in Walsleben die Verwaltungsaufgaben wahr. Unterstützt wird die Gemeindegliederarbeit von Prädikanten und Lektoren sowie von einem ehrenamtlichen Kindergottesdienstteam. Für den kirchenmusikalischen Dienst an den Orgeln und im Posaunenchor stehen Ehrenamtliche zur Verfügung.

Zu den Besonderheiten der Kinder- und Jugendarbeit gehören Pfadfindergruppen, für die Haupt- und Ehrenamtliche gleichermaßen verantwortlich sind. Die Konfirmandenarbeit ist überregional im Kirchenkreis organisiert. Seniorenkreise treffen sich z.T. selbstständig.

Die verbleibenden 25 % Dienstumfang sind aufgabenorientiert in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis einzusetzen.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird erwartet, dass sie oder er sich auf eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Kirchenkreis einlässt, diese fördert und ausbaut.

Der Kreiskirchenrat wird im Einvernehmen mit dem Gemeindegliederkirchenrat eine Dienstvereinbarung abschließen.

Als Wohnsitz steht ein restauriertes, geräumiges Pfarrhaus mit angrenzendem Garten in Manker zur Verfügung. Im Gemeindegebiet befinden sich Kindertagesstätten und Grundschulen, weiterführende Schulen wie das Evangelische Gymnasium in der Kreisstadt Neuruppin.

Die Weite der Landschaft entspricht der Offenheit der Gemeindeglieder, auf die eigenen Wünsche und Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber einzugehen und miteinander neue Wege zu entdecken.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Matthias Puppe, Telefon: 03394/43 33 00, und der Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates, Herr Pritzkow, Telefon: 03391/5 10 49 45, E-Mail: j.pritzkow@kirche-wittstock-ruppin.de.

Bewerbungen werden bis zum 31. März 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69–70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **In der Evangelischen Felsen-Kirchengemeinde im Kirchenkreis Reinickendorf** ist eine C-Kirchenmusikstelle mit einem Stellenumfang von 50 % ab sofort zu besetzen.

Arbeitsort ist die Evangelische Felsen-Kirchengemeinde. Die Gemeinde hat zwei Gottesdienst- und Veranstaltungsorte. Der eine ist das im östlichen Bereich des Stadtteils Waidmannslust gelegene aus den 1970er Jahren stammende großräumige multifunktionale Gemeindezentrum in der Titiseestraße. Dort stehen eine Digitalorgel, ein Stage Piano und ein Klavier zur Verfügung. Der andere Ort ist die aus den 1930er Jahren stammende Kirche mit kleineren Gemeinderäumen am Eichhorster Weg im angrenzenden nordöstlichen Bereich des Stadtteils Wittenau mit einer kleinen mechanischen Walcker-Orgel (1961) mit zwei Manualen und Pedal.

Zur Gemeinde gehört eine Kindertagesstätte in der Titiseestraße.

Die Gemeinde wünscht sich eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der die Kirchenmusik als Form der Verkündigung ausübt, die Gottesdienste regelmäßig musikalisch gestaltet und gerne auf Menschen jeden Alters und verschiedener musikalischer Vorbildung zugeht. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll Interesse an traditionellen und populären Musikstilen haben.

Folgende Aufgabenbereiche sollen weiterentwickelt und geleitet werden. Dabei besteht Offenheit für neue und/oder andere Impulse:

- musikalische Begleitung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen an beiden Orten (9:15 Uhr und 10:45 Uhr),
- Aufbau eines kirchenmusikalischen Angebotes, das besonders Kinder und Jugendliche einlädt,
- Leitung des Gemeindechores mit ca. 15 Sängerinnen und Sängern (ca. zwei bis drei musikalische Gottesdienste mit Chor im Jahr),
- Bereitschaft zur Weiterentwicklung der bestehenden Kooperation mit den angrenzenden Gemeinden Lübars und Waidmannslust sowie
- punktuelle musikalische Begleitung von Trauungen und einzelnen Konzerten oder Gemeindeveranstaltungen außerhalb des Gottesdienstes.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber bei Dienstantritt auf Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO). Die Anstellung ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Verlängerung.

Auskünfte erteilen Frau Bartell, Vorsitzende des Gemeindevorstandes, Telefon: 0172/3 00 96 04, Pfarrer Pohle, Telefon: 0176/22 08 48 26, und Kreiskantor Walter, Telefon: 030/20 62 54 40.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. März 2015 (nur per Post) erbeten an die Evangelische Felsen-Kirchengemeinde, Titiseestraße 7, 13469 Berlin.

2. **Der Evangelische Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree in Berlin** sucht zum 1. August 2015 eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit 50 % Dienstumfang für den Bereich Populärmusik (Bandarbeit, Gospel, Musical).

Der Kirchenkreis betritt mit dieser Stelle Neuland. Die Bewerberin oder den Bewerber erwartet eine herausfordernde und spannende Arbeit. In einigen Gemeinden gibt es Schätze zu entdecken und andere warten auf Impulse.

Zu den Aufgaben gehören:

- der Aufbau einer kreiskirchlichen Arbeitsstelle für Populärmusik,
- die musikalische Leitung von Gottesdiensten und Konzerten,
- die Gewinnung, Motivierung und Schulung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- die Zusammenarbeit mit den Kantorinnen und Kantoren im Kirchenkreis,
- Vorbereitung, Leitung und Durchführung von Freizeiten,
- Vernetzung vorhandener Gruppen im Kirchenkreis und
- der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung von Kontakten mit Musikschulen und Trägern von Bandarbeit.

Erwartet werden:

- populärmusikalische Arbeit in den Gemeinden des Kirchenkreises,
- eine qualifizierte musikalische Ausbildung, pädagogische Erfahrungen und didaktisches Geschick im Umgang mit unterschiedlichen Alters- und Leistungsgruppen,
- Organisationsgeschick,
- selbstständige Arbeitsweise und ausgeprägte Teamfähigkeit sowie
- Führerschein für Pkw.

Der Evangelische Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree ist ein Kirchenkreis mit städtischer und ländlicher Prägung sowie einer großen gemeindlichen Vielfalt.

Der Kirchenkreis bietet die Chance, eine neu errichtete Stelle zu gestalten und auszufüllen. Die genaue Festlegung der inhaltlichen Schwerpunkte erfolgt gemeinsam mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber.

Ein einschlägiger musikalischer Hochschulabschluss ist Anstellungsvoraussetzung.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Um einen entsprechenden Vermerk in den Bewerbungsunterlagen wird gebeten.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Auskünfte erteilt Superintendent Hans-Georg Furian, Telefon: 030/57 79 86 15, E-Mail: suptur@kklisos.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden per E-Mail (suptur@kklisos.de) bis zum 12. Juni 2015 erbeten an den Kirchenkreisrat des Evangelischen Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree, Schottstraße 6, 10365 Berlin.

IV. Personlnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Vervielfältigen und Kopieren von Liedern für den Gemeindegesang – Gesamtvertrag der EKD mit der VG MUSIKEDITION – Vom 11. September/6. Oktober 2014

Gesamtvertrag

zwischen der VG MUSIKEDITION,
Verwertungsgesellschaft,
rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung,
Friedrich-Ebert-Straße 104, 34119 Kassel
vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Geschäftsführer

– nachstehend als „VG MUSIKEDITION“ bezeichnet –

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland,
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover,
diese vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes
– nachstehend als „EKD“ bezeichnet –

Präambel

Diese Vereinbarung ersetzt den Gesamtvertrag vom 9./11.12.1998
inkl. sämtlicher Nachträge, zuletzt vom 11./27.2.2013.

§ 1

Rechtseinräumung

1. a) Die VG MUSIKEDITION räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – der EKD das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten), für den Gemeindegesang im Gottesdienst, in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art sowie in sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen herzustellen oder herstellen zu lassen, sofern die Gemeinde alleiniger Veranstalter und die gemeindliche Veranstaltung nicht-kommerzieller Art ist (z.B. Seniorentreffen, Frauenachmittag etc.).
b) Ebenfalls eingeräumt wird der EKD das Recht, hinsichtlich der unter lit. a) genannten Veranstaltungen Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung von Liedtexten (mit oder ohne Noten) mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen. Der EKD wird weiter das Recht eingeräumt, Liedtexte (mit oder ohne Noten) zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (z.B. Powerpoint) einzubringen. Weitergehende Rechte hinsichtlich der Aufnahme des vertragsgegenständlichen Liedgutes auf Multimedia- und andere Datenträger sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern werden nicht eingeräumt; ebenfalls nicht eingeräumt ist das Recht, die Werke in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen sowie das Recht, die Werke, die in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln.
c) Des Weiteren wird der EKD das Recht eingeräumt, kleinere –

max. 8 Seiten –, individuelle Sammlungen (Liedhefte) mit Liedern/ Liedtexten herzustellen oder herstellen zu lassen (zu drucken), sofern diese Sammlungen ausschließlich für die Nutzung in einer einzelnen Veranstaltung (z.B. Hochzeit) im Sinne von Abs. 1 a) bestimmt sind.

2. a) Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb der genannten Veranstaltungen verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben, verliehen oder vermietet werden (sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich).
b) Die Vervielfältigungsstücke müssen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter, Verlag) enthalten.
3. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u.a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon. Die Herstellung von gebundenen Liedheften oder ähnlichen festen Sammlungen ist nur im Rahmen von Abs. 1 c) erlaubt.
4. Nicht eingeräumt wird das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) durch Chöre, Solisten oder Instrumentalisten herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Der Gemeindegesang in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
5. Nicht eingeräumt wird das Recht, Liedtexte in eine andere Sprache zu übersetzen, Teile wegzulassen oder hinzuzufügen oder den Text in irgendeiner Art zu verändern. Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der Musik.
6. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungsstücken je Lied/Liedtext fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei der VG MUSIKEDITION eingeholt werden.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG MUSIKEDITION ermächtigt die EKD, die nach § 1 eingeräumten Rechte weiter zu übertragen auf die Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen.
2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 a) erfolgen.
3. VG MUSIKEDITION und EKD werden in einem Nachtrag oder in einer Protokollnotiz eine ergänzende und klarstellende Erläuterung zu Abs. 1 dieses Paragraphen vornehmen.

§ 3

Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag zahlt die EKD an die VG MUSIKEDITION für
2015 EUR --
2016 EUR --
2017 EUR --
2018 EUR --
jeweils zzgl. gültiger MwSt., derzeit 7%. Die Zahlung der Vergütung ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres fällig.

2. Beide Seiten verständigen sich spätestens im 1. Halbjahr 2018 über die Vergütung ab dem Jahr 2019.

§ 4 Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG MUSIKEDITION die EKD sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 sonstigen Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.
2. Die EKD wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Ziff. 1 stellen, an die VG MUSIKEDITION verweisen.

§ 5 Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag vor der Nutzung zu melden. Erfolgt die Meldung nicht bis drei Tage vor der Veranstaltung, kann die VG MUSIKEDITION eine gesonderte Lizenzierung vornehmen.
2. Die EKD wird für die Dauer eines Jahres (voraussichtlich 1.10.2016 bis 30.9.2017) eine neue repräsentative Erhebung bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG MUSIKEDITION zu wählen.

§ 6 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2018. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 6. Oktober 2014 Hannover, den 11. September 2014

Dr. Axel S i k o r s k i
(Präsident)

Dr. Hans Ulrich A n k e
(Präsident)

Christian K r a u ß
(Geschäftsführer)

*

Auslandsdienst in Jerusalem/Israel

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung insbesondere für die Leitung des Studienprogramms „Studium in Israel“ zum 1. Februar 2016 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Studienleiterin /
einen Studienleiter /
ein Studienleiterehepaar.

Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt auf der wissenschaftlichen und pastoralen Arbeit mit Studierenden der Theologie sowie mit jungen Wissenschaftler/inne/n und Pfarrer/inne/n in Fortbildung. Dabei steht die interreligiöse Begegnung, speziell das christlich-jüdische Gespräch im Zentrum; hinzu kommen biblische Archäologie und Landeskunde.

Der/dem Stelleninhaber/in obliegt

- die Leitung des Studienprogramms von „Studium in Israel“ an der Hebräischen Universität (inkl. Begleitprogramm) sowie der dazugehörigen Fortbildungsarbeit,
- die Mitwirkung an Seminaren des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaften des Heiligen Landes (DEI) (15 % Stellenanteil),
- die Kontaktpflege zu christlichen, jüdischen und muslimischen Wissenschaftler/inne/n und einschlägigen Institutionen,
- die Mitwirkung an der pastoralen Arbeit im Rahmen von „Evangelisch in Jerusalem“.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und ausgewiesener akademischer Qualifikation (in der Regel Promotion oder auch Habilitation). Unerlässlich sind sehr gute Kenntnisse des Neuhebräischen (Ivrit) sowie gute Englischkenntnisse und Vertrautheit mit dem christlich-jüdischen Gespräch. Wünschenswert sind darüber hinaus Lehreffahrungen an einer Hochschule und Kontakte zu einer der Theologischen Fakultäten in Deutschland.

Die Dienstaufsicht liegt beim Propst in Jerusalem; die fachliche Begleitung nimmt „Studium in Israel“ wahr.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen finden Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellen-ausschreibungen.php; bitte geben Sie dazu die Kennziffer 2071 an. Über das Studienprogramm informiert www.studium-in-israel.de.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Martin Pühn (0511/2796-234; martin.puehn@ekd.de) sowie Frau Schimmel (0511/2796-105; susanne.schimmel@ekd.de) zur Verfügung; speziell zum Studienprogramm auch der Vorsitzende des Arbeitskreises, Prof. Dr. Bernd Schröder (0551/39-7119; bernd.schroeder@studium-in-israel.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. April 2015 an:
Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung
Geschäftsführung
c/o Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

*

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve / Portugal	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Porto / Portugal (mit Schulunterricht)	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Mallorca / Spanien	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Fuerteventura / Spanien	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Gran Canaria / Spanien	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Lanzarote / Spanien	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Teneriffa-Nord / Spanien	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Montebello /Spanien	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Bilbao / Spanien (mit Schulunterricht)	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Arco/Italien		Ostern 2015	–	31.10.2015
Rhodos / Griechenland	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Kreta / Griechenland	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Nizza / Frankreich	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Malta	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Alanya / Türkei	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Heviz / Ungarn	vom	01.03.2016	–	31.12.2016
Belgrad / Serbien	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Amman / Jordanien	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Lemesos / Zypern	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Hurghada / Ägypten	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Pattaya/ Thailand	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Quito / Ecuador (mit Schulunterricht)	vom	01.09.2015	–	30.06.2016
Seoul / Südkorea	vom	01.09.2015	–	30.06.2016

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511-2796-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der Kennziffer 2057 unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php im Internet heruntergeladen werden.

Kirchenamt der EKD
Frau Stünkel-Rabe
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: 0511/2796-126
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

